

Die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Social Sciences“(M.A.) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg wird wie folgt neu gefasst:

**Ordnung über den Zugang
für den konsekutiven Masterstudiengang „Social Sciences“ (M.A.)
der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom xx.xx.2024¹

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Social Sciences“ (M.A.).

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Social Sciences“ ist, dass der* die Bewerber*in

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten,
oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Fachlich geeignet ist ein vorangegangenes Studium, wenn der Studiengang, der zum Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss geführt hat, Kompetenzen in einem der Bereiche Sozialwissenschaften, Soziologie und/oder Politikwissenschaften mindestens im Umfang von 60 Leistungspunkten, sowie deskriptive und induktive Statistikkompetenzen, Kenntnisse im Datenmanagement und der Datenanalyse unter Nutzung einer gängigen Statistiksoftware und einführenden Kenntnissen der linearen Regressionsanalyse inklusive ihrer Annahmen im Umfang von mindestens 9 Leistungspunkten vermittelt hat.

(2) Bewerber*innen kann der Zugang zum Studiengang vorläufig gewährt werden, wenn

- a) der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, jedoch nicht mehr als 30 Leistungspunkte von der Gesamtleistungspunktzahl fehlen und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters dieses Masterstudiengangs nachgewiesen wird,

und/oder

- b) für die fachliche Eignung des vorangegangenen Studiums bestimmte Inhalte im Umfang von nicht mehr als 30 Leistungspunkten fehlen.

¹ Beschlossen durch den Fakultätsrat der Fakultät I - Bildungs- und Sozialwissenschaften am 13.03.2024, genehmigt durch das Präsidium am xx.xx.2024 und das MWK am xx.xx.2024

Die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung ist im Falle von lit. a) mit der Nebenbestimmung zu versehen, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 1. April des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) nachgewiesen wird. Im Falle von lit. b) ist sie mit einer Nebenbestimmung zu versehen, die gewährleistet, dass noch fehlende Kompetenzen innerhalb von maximal 2 Semestern nach Einschreibung in den Masterstudiengang nachgewiesen werden.

(3) Für das Studium müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachgewiesen werden. Der Nachweis wird erbracht durch einen ersten Hochschulabschluss in einem englischsprachigen Studiengang in einem Land mit Englisch oder Deutsch als Amtssprache oder erfolgreich absolvierte Tests für die Niveaustufe B2 oder höher. Anerkannt werden insbesondere: TOEFL, IELTS, Cambridge English Language Assessment, UNlcert, Pearson PTE, Academic, TOEIC, TELC, universitätsinterner Sprachtest des Sprachenzentrums der Universität Oldenburg oder einer anderen deutschen Hochschule.

Andere Nachweise sind zulässig, sofern sie eine hinreichende Sprachqualifikation belegen. Der Erwerb der nachgewiesenen Qualifikation darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

Bewerber*innen kann der vorläufige Zugang gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass sie den fehlenden Nachweis von Sprachkenntnissen innerhalb eines Semesters nachholen werden. Die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung ist in diesem Fall unter der Nebenbestimmung zu gewähren, Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 des GeR bis zum Ende des ersten Semesters nach Einschreibung in den Masterstudiengang nachzuweisen.

(4) Liegen mehr als einer der Fälle nach Abs. 2 S. 1 lit. a) und lit. b) vor, soll die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung nur dann erfolgen, wenn der für die Einhaltung aller Nebenbestimmungen erforderliche Workload einen Gesamtumfang äquivalent 30 Leistungspunkten voraussichtlich nicht übersteigen wird.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang „Social Sciences“ beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Die Bewerbung erfolgt in elektronischer Form über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Die Bewerbung muss bis zum 30. September eingereicht werden.¹ Für Bewerbungen mit ausländischem Hochschulabschluss aus einem Drittstaat enden die Fristen für Bewerbungen zum Wintersemester am 31. August und für Bewerbungen zum Sommersemester am letzten Tag des Monats Februar (28./ggf. 29. Februar).²

(3) Der Bewerbung sind Nachweise gem. § 2 beizufügen, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs bzw. des diesem gleichwertigen Studiengangs oder – im Fall des § 2 Abs. 2 lit. a) - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen und die Leistungspunkte sowie ggf. Sprachnachweise. Sofern die den Nachweisen zugrunde liegenden Originaldokumente nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, ist den Nachweisen zusätzlich eine deutsche oder englische Übersetzung beizufügen.

(4) Die Bewerbung gilt nur für das Einschreibeverfahren zum jeweiligen Bewerbungstermin. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber*innen von Amts wegen zu überprüfen. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zugangsausschuss für den

²Für eine rechtzeitige Prüfung und Einschreibung wird empfohlen, Bewerbungen mit den gemäß Absatz 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 15.07. und für das Sommersemester bis zum 15.01. einzureichen, sofern zu diesem Zeitpunkt die Mindestpunktzahl (max. Gesamtleistungspunktzahl minus 30 LP) bzw. bereits der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nachgewiesen werden kann.

Masterstudiengang „Social Sciences“

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften bestellt einen Zugangsausschuss aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe des Masterstudiengangs „Social Sciences“ oder eines fachlich verwandten Masterstudiengangs mit beratender Stimme sowie deren Stellvertretungen.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens
 - zwei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrenden sowie
 - einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrenden oder der Gruppe der Mitarbeitenden.
- (3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer Stellvertretungen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seiner Stellvertretung ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Zugangsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine den Vorsitz führende Person und dessen Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet, sofern anwesend, die Stimme des Vorsitzes, anderenfalls die Stimme seiner Stellvertretung.

§ 5

Verfahren, Bescheiderteilung

- (1) Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei dem*der Bewerber*in vorliegen, insbesondere ob ein Studium fachlich geeignet ist sowie ggf. die Feststellung einer vorläufigen Zugangsberechtigung mit Nebenbestimmung, trifft der Zugangsausschuss³.
- (2) Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erhalten von der Hochschule einen Zugangsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer der*die Bewerber*in schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob er*sie den Studienplatz annimmt. Geht die Erklärung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nicht frist- und formgerecht zu, wird der Zugangsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.
- (3) Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unberührt. Personen mit vorläufiger Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 2 lit. a) sind aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Studienbeginn zum Wintersemester) nachgewiesen wird und die betroffene Person dies zu vertreten hat. Personen mit vorläufiger Zugangsberechtigung, die nach § 2 Abs. 2 lit. b) noch fehlende Kompetenzen nachzuholen haben, werden aus dem Masterstudiengang exmatrikuliert, wenn die erforderlichen Nachweise über das rechtzeitige Nachholen der fehlenden Kompetenzen nicht fristgerecht erbracht werden und die betroffene Person dies zu vertreten hat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2024/25 in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Fassungen der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Social Sciences“(M.A.) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg außer Kraft.

³ Die Entscheidungsbefugnis des Zulassungsausschusses umfasst auch die Entscheidung in Zweifelsfällen, bspw. hinsichtlich der Sprachvoraussetzungen.